

Inhaltsverzeichnis der Satzung der Karnevalsgesellschaft Holzköpp von 1969 e.V.

1	Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr	2
1.1	§ 1 Name und Sitz	2
1.2	§ 2 Zweck des Vereins.....	2
1.3	§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
1.4	§ 4 Geschäftsjahr	2
2	Mitgliedschaft.....	3
2.1	§ 5 Mitgliedsformen	3
2.2	§ 6 Voraussetzung zur Mitgliedschaft	3
2.3	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	3
2.4	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
2.5	§ 9 Rechte der Mitglieder	4
2.6	§ 10 Pflichten der Mitglieder	4
2.7	§ 11 Mitgliedsbeiträge	4
3	Organe des Vereins	4
3.1	§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung	4
3.2	§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	5
3.3	§ 14 Der Vorstand.....	5
3.4	§ 15 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand).....	6
3.5	§ 16 Aufgaben des Vorstandes	6
3.6	§ 17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	6
3.7	§ 18 Die Vorstandsämter	7
3.8	§ 19 Vorstandssitzungen und Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes	8
3.9	§ 20 Vorstandswahlen	9
3.10	§ 21 Der Elferrat.....	9
3.11	§ 22 Kassenprüfer.....	9
4	Veranstaltungen des Vereins.....	9
4.1	§ 23 Veranstaltungen des Vereins	9
5	Jubiläen, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft und Ehrentitel.....	10
5.1	§ 24 Ehrenordnung	10
5.2	§ 25 Urkunde für jeweils 11-jährige Mitgliedschaft	10
5.3	§ 26 Der Ehrenorden.....	10
5.4	§ 27 Ehrenmitgliedschaft.....	10
5.5	§ 28 Ehrenpräsident	10
5.6	§ 29 Ehrenvorsitzender	11
6	Prinz Karneval der Karnevalsgesellschaft Holzköpp von 1969	11
6.1	§ 30 Bewerbung und Voraussetzung	11
6.2	§ 31 Auswahl des Prinzen.....	11
7	Schlussbestimmungen.....	11
7.1	§ 32 Satzungsänderungen	11
7.2	§ 33 Auflösung des Vereins.....	11
7.3	§ 34 Inkrafttreten	12

Satzung der Karnevalsgesellschaft Holzköpp von 1969

1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1.1 § 1 *Name und Sitz*

- (01) Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Holzköpp von 1969“ - im folgenden „Verein“ genannt.
- (02) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (03) Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen - Holz.

1.2 § 2 *Zweck des Vereins*

Zweck des Vereins ist

- (01) die Pflege des Heimatgedankens;
- (02) die Brauchtumpflege;
Hierunter fällt insbesondere die Ausrichtung von einer Karnevalssitzung sowie eines Karnevalsumzuges. Über weitere Veranstaltungen wird durch die Mitglieder entschieden.
- (03) die Pflege von Kameradschaft.
- (04) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich, konfessionell und rassistisch neutral.

1.3 § 3 *Gemeinnützigkeit*

- (01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (02) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (03) Mitglieder des Vereins und deren Angehörige dürfen keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten, die außerhalb der in der Satzung festgelegten Zwecke liegen.
- (04) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1.4 § 4 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

2 Mitgliedschaft

2.1 § 5 *Mitgliedsformen*

- (01) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder und nehmen an allen Veranstaltungen teil. Das aktive Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in den Aktivenversammlungen sowie der Mitgliederversammlung.
- (02) Passive Mitglieder sind Mitglieder die nicht aktiv mitarbeiten, den Zielen des Vereins aber wohlwollend gegenüber stehen. Sie haben das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (03) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in den Aktivenversammlungen sowie der Mitgliederversammlung.

2.2 § 6 *Voraussetzung zur Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich den Zielen der Karnevalsgesellschaft Holzköpp von 1969 verbunden fühlt.

2.3 § 7 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (01) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (02) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

2.4 § 8 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet

- (01) mit dem Tod des Mitgliedes;
- (02) durch an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Diese ist jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Spätester Eingang der Kündigung ist der 31. Dezember;
- (03) durch Ausschluß aus dem Verein;
- (04) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (05) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluß der Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (06) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn es mit der Beitragszahlung um mehr als ein Jahr in Verzug geraten ist, und nach Mahnung durch den Vorstand den gesamten geschuldeten Beitrag nicht innerhalb eines Monats bezahlt.

2.5 § 9 Rechte der Mitglieder

- (01) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (02) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.
- (03) Mitglieder können sich jederzeit mit Vorschlägen oder Anträgen an den Vorstand wenden.

2.6 § 10 Pflichten der Mitglieder

- (01) Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (02) Mitglieder des Elferrates sind dazu verpflichtet in der offiziellen Anzugsordnung an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (03) Alle Mitglieder haben durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern. Es ist Ehrenpflicht, die Zugehörigkeit zum Verein durch Wort und Tat zu bezeugen sowie dessen Unternehmungen und Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- (04) Verstorbenen Kameraden die letzte Ehre zu erweisen ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, soweit es nicht aus schwerwiegenden Gründen verhindert ist.
- (05) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

2.7 § 11 Mitgliedsbeiträge

- (01) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (02) Der Beitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Kassierer abzurechnen.
- (03) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (04) Als Nachweis für den gezahlten Beitrag gilt der Vereinsausweis. Dieser ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

3 Organe des Vereins

- (01) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- (02) Der Vorstand
- (03) Der Elferrat

3.1 § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (01) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar im April.
- (02) Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Top-Kurier einberufen.
- (03) Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (04) Anträge zur Mitgliederversammlung sind sieben Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen. Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen nur behandelt werden wenn ihre Dringlichkeit von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

- (05) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen gilt einfache Mehrheit.
- (06) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4tel der aktiven Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (07) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern ein Geschäftsbericht und ein Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (08) Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung über
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes an die Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (09) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3.2 § 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (01) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand vor äußerst wichtigen Entscheidungen einberufen werden.
- (02) Der Vorstand muss sie einberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dieses wünscht.
- (03) Die bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3.3 § 14 Der Vorstand

- (01) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet.
 - Diesem gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der stellvertretender Vorsitzende
gegebenenfalls der Ehrenvorsitzende
 3. der Kassierer
 4. der stellvertretende Kassierer
 5. der Präsident
 6. der stellvertretende Präsident
gegebenenfalls der Ehrenpräsident
 7. der Pressewart
 8. der Zeugwart
- (02) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
- (03) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre vom Tag der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (04) Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie sollten mindestens ein Jahr Mitglied sein.
- (05) Alle Mitglieder des Vorstandes sind bei Entscheidungen gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (06) Im Vorstand werden alle wichtigen Vorhaben, Verpflichtungen, Verträge, Ereignisse und Abläufe besprochen, die das Vereinsleben betreffen. Sie werden dort derart aufbereitet, daß sie den anderen Organen zur Mitberatung oder Abstimmung vorgelegt werden können.
- (07) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (08) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (09) Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausübt. Es ist jedoch untersagt, innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes eine Doppelfunktion auszuüben.

3.4 § 15 *Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)*

- (01) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (02) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind alleinvertretungsberechtigt.
- (03) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten, gerichtlich und außergerichtlich und soweit erforderlich, nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

3.5 § 16 *Aufgaben des Vorstandes*

- (01) Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie haben den Zielen und Idealen des Vereins nach besten Kräften zu dienen und die Satzung zu befolgen.
- (02) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die
 - Bewilligung von Ausgaben,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - Akten, Sammlungen und Archive des Vereins,
 - Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Maßnahmen gegen Mitglieder.
- (03) Vorstandsmitglieder haben Akten und Sammlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder angelegt oder geführt haben, nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand an den Verein herauszugeben.
- (04) Die durch die Vorstandsarbeit entstandenen Kosten werden ersetzt.

3.6 § 17 *Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes*

- (01) Der geschäftsführende Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Rechtsgeschäfte des Vereins.
- (02) Hierzu gehören:
 - der Verkehr mit Gerichten;
 - der Umgang mit Behörden;
 - der Abschluß von Verträgen;
 - der Umgang mit anderen Vereinen.
- (03) Um die Vorgehensweise des geschäftsführenden Vorstandes abzusprechen, kann der 1. Vorsitzende zu Sitzungen im kleinen Kreis einladen.

3.7 § 18 *Die Vorstandsämter*

(01) **Der 1. Vorsitzende**

- Der 1. Vorsitzende hat im Einvernehmen mit dem Vorstand den laufenden Geschäftsverkehr zu führen.
- Der 1. Vorsitzende verwaltet die schriftlichen Unterlagen des Vereins.
- Er ist für das Einhalten von Fristen verantwortlich.
- Am Jahresende hat er den Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- Der 1. Vorsitzende führt die Mitgliederkartei.
- Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vereins ein und leitet sie.
- Der 1. Vorsitzende ist für das fristgerechte Versenden von Einladungen verantwortlich.
- Der 1. Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt.

(02) **Der stellvertretende Vorsitzende**

- Er arbeitet eng mit dem 1. Vorsitzenden zusammen und hat insoweit die gleichen Aufgaben.
- Bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt der stellvertretende Vorsitzende das Protokoll.
- Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende grenzen, bei ansonstiger Zusammenarbeit in Arbeitsteilung ihre jeweiligen Aufgaben voneinander ab.

(03) **Der Kassierer**

- Der Kassierer verwaltet das Vermögen. Er hat Kassen- und Beitragsunterlagen zu führen.
- Dem Kassierer obliegt insbesondere die Überwachung der ordentlichen Beitragszahlung der aktiven und passiven Mitglieder. Dabei hat er sicherzustellen, daß insbesondere passive Mitglieder an ihre Beitragspflicht erinnert werden.
- Einzahlungen müssen stets auf Konten des Vereins erfolgen.
- Geldausgaben bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- Der Vorstand kann dem Kassierer Geldausgaben bis zu einem bestimmten Betrag generell genehmigen. Die Höhe dieses Betrages bestimmt der Vorstand jährlich bei seiner ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung.
- Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Er hat vor Risiken zu warnen und dem Vorstand, wenn es gute Gründe gegen bestimmte Auslagen gibt, diese Gründe darzulegen.
- Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassierer die Kassenunterlagen für die Kassenprüfung bereit zu halten und den Jahreskassenbericht für die Jahreshauptversammlung zusammenzustellen.
- Der Kassierer organisiert die Kassendienste bei den Veranstaltungen des Vereins.

(04) **Der stellvertretende Kassierer**

- Er unterstützt den Kassierer und hat insoweit die gleichen Aufgaben.
- Kassierer und stellvertretender Kassierer grenzen ihre Aufgaben, bei ansonstiger Zusammenarbeit in Arbeitsteilung, voneinander ab.

(05) **Der Präsident**

- Der Präsident ist erster Repräsentant des Vereins bei allen rein karnevalistischen Veranstaltungen nach Weisung des Vorstandes.
- Er leitet die Karnevalssitzung sowie alle anderen Karnevalsveranstaltungen.
- Der Präsident steht dem Elferrat vor.
- Der Präsident kann seine Aufgaben aus besonderen Gründen, insbesondere bei Krankheit oder wenn die Umstände es erfordern, delegieren.

(06) **Der stellvertretende Präsident**

- Der stellvertretende Präsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in dessen Abwesenheit.
- Daneben nimmt er nach Absprache mit dem Präsidenten dessen Aufgaben wahr.

(07) **Der Pressewart**

- Der Pressewart veröffentlicht die vom 1. Vorsitzenden und / oder dem Vorstand herausgegebenen Anzeigen, Mitteilungen und Verlautbarungen des Vereins.
- Der Pressewart soll das Verhältnis zwischen Verein und Presse optimieren.
- Dem Pressewart obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden oder nach dessen Weisung, bei Veranstaltungen dem/den Vertreter(n) der Presse Auskunft zu erteilen und die „kleine Bewirtung“ vorzunehmen.
- Unter „kleiner Bewirtung“ ist die Übernahme der Getränke durch die Vereinskasse zu verstehen, die bei den Gesprächen verzehrt werden.
- Der Pressewart hat sich bei allen Verlautbarungen gegenüber der Presse an die im Vorstand getroffenen Abmachungen zu halten.

(08) **Der Zeugwart**

- Der Zeugwart verwaltet die Sachwerte des Vereins.
- Er soll Listen führen über Bestand und Lagerung oder Aufenthalt von:
 - Schmückmaterial
 - Beschallungsanlage
 - Arbeitsmaterial
 - Bühnenausrüstung
- Kurz über alle Dinge die dem Verein gehören und in der Verwaltung des Vorstandes stehen
- Der Zeugwart soll seine Listen an den Kassierer weitergeben, damit dieser die Sachwerte unter Vereinsvermögen führen kann.
- Der Zeugwart ist für die Gebrauchsfähigkeit der Mittel verantwortlich.
- Der Zeugwart unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für Neuanschaffungen und sorgt für die Reparatur beschädigter Sachen.

3.8 § 19 *Vorstandssitzungen und Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes*

- (01) Nach Bedarf lädt der 1. Vorsitzende zu Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes oder zu Aktivenversammlungen ein.
- (02) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (03) Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (04) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.

3.9 § 20 *Vorstandswahlen*

- (01) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (02) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
- (03) Grundsätzlich haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das aktive und passive Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht. Der Bewerber sollte mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sein.
- (04) Wiederwahl ist zulässig.
- (05) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. (Offene Abstimmung)
- (06) Es gilt einfache Mehrheit.
- (07) Die Wahlen können geheim mittels Stimmzettel erfolgen, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dieses verlangt.

3.10 § 21 *Der Elferrat*

- (01) Der Elferrat sollte aus etwa zwanzig Personen bestehen.
- (02) Der Präsident steht dem Elferrat vor.
- (03) Der Elferrat ist mit Unterstützung des Vorstandes für die Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen (Karnevalssitzung, Karnevalsumzug, usw.) verantwortlich.
- (04) Elferratsmitglieder werden unbefristet in den Elferrat gewählt.
- (05) Über die Aufnahme in den Elferrat entscheiden die Mitglieder des Elferrates. Es ist eine 3/4tel Mehrheit erforderlich.

3.11 § 22 *Kassenprüfer*

- (01) Bei der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- (02) Beide Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Kassenunterlagen in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen. In der Regel kurz vor der Jahreshauptversammlung. Die Prüfung erstreckt sich auf die richtige Führung der Geschäfts- und Kassenbücher, der Kasse und des Vermögensbestandes.
- (03) Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

4 *Veranstaltungen des Vereins*

4.1 § 23 *Veranstaltungen des Vereins*

- (01) Der Verein veranstaltet in der Karnevalszeit eine Karnevalssitzung sowie einen Karnevalsumzug.
- (02) Andere Feste und Veranstaltungen werden nach Beschluß des Vorstandes und / oder der Mitgliederversammlung durchgeführt.

5 Jubiläen, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft und Ehrentitel

5.1 § 24 Ehrenordnung

- (01) Wer dem Verein in besonderer Weise die Treue erweist oder dessen Interessen in besonderem Maße fördert, kann dafür durch eine Auszeichnung geehrt werden.
- (02) Ehrungsvorschläge werden vom Vorstand bearbeitet und verabschiedet.
- (03) Ehrungen erfolgen grundsätzlich während der Jahreshauptversammlung oder bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.
- (04) Wenn der Fall es erfordert, kann die Ehrung jedoch auch zu anderer Zeit und an anderem Ort vorgenommen werden.
- (05) Die Überreichung eines Gastgeschenkes ist keine Ehrung im Sinne dieser Bestimmungen.

5.2 § 25 Urkunde für jeweils 11-jährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden für jeweils 11-jährige Mitgliedschaft mit einer Urkunde ausgezeichnet.

5.3 § 26 Der Ehrenorden

Der Ehrenorden der Karnevalsgesellschaft Holzköpp von 1969 wird an Mitglieder oder sonstige Personen vergeben, die sich in besonderer Weise für die Belange des Vereins eingesetzt und sich um diesen verdient gemacht haben. Der Ehrenorden ist die höchste dingliche Auszeichnung des Vereins.

5.4 § 27 Ehrenmitgliedschaft

- (01) Vereinsmitgliedern, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und besonderen Förderern des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie sich in ganz besonderem Maße für die Interessen des Vereins eingesetzt haben oder diese Interessen über einen längeren Zeitraum besonders förderten.
- (02) Die Verleihung ist durch den Vorstand zu beraten und zu beschließen.
- (03) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichung einer Urkunde verliehen. Der Vereinsausweis trägt den Aufdruck „Ehrenmitglied“. Das Ehrenmitglied hat zu Veranstaltungen freien Eintritt.
- (04) Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.
- (05) Das Ehrenmitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in den Aktivenversammlungen sowie der Mitgliederversammlung.

5.5 § 28 Ehrenpräsident

- (01) Der Verein kann nach den Bestimmungen der Ehrenmitgliedschaft einen Ehrenpräsidenten wählen.
- (02) Der Ehrenpräsident muss das Amt des Präsidenten mindestens 10 Jahre bekleidet haben.
- (03) Dem Ehrenpräsidenten wird nach seiner Wahl eine besondere Ehrenurkunde überreicht.
- (04) Er ist Mitglied des Vorstandes.

5.6 § 29 *Ehrenvorsitzender*

- (01) Der Verein kann nach den Bestimmungen der Ehrenmitgliedschaft einen Ehrenvorsitzenden wählen.
- (02) Der Ehrenvorsitzende muss das Amt des 1. Vorsitzenden mindestens 10 Jahre bekleidet haben.
- (03) Dem Ehrenvorsitzenden wird nach seiner Wahl eine besondere Ehrenurkunde überreicht.
- (04) Er ist Mitglied des Vorstandes.

6 *Prinz Karneval der Karnevalsgesellschaft Holzköpp von 1969*

6.1 § 30 *Bewerbung und Voraussetzung*

- (01) Bewerbungen werden vom Vorstand bis zum 15. März eines jeden Jahres entgegengenommen.
- (02) Der Bewerber muss aktives Mitglied des Vereins sein.
- (03) Der Bewerber muss volljährig sein.
- (04) Als Bewerber werden traditionell ausschließlich Männer zugelassen.
- (05) Der Bewerber muss in der Lage sein, den Verein würdig zu repräsentieren.

6.2 § 31 *Auswahl des Prinzen*

- (01) Sollte es nach Überprüfung des Vorstandes mehrere Bewerber geben, entscheidet das Los.
- (02) Die Auswahl des Prinzenbewerbers muss durch den Vorstand bestätigt werden.

7 *Schlussbestimmungen*

7.1 § 32 *Satzungsänderungen*

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung.

7.2 § 33 *Auflösung des Vereins*

- (01) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluß einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (02) Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen, nach Einwilligung des Finanzamtes, steuerbegünstigten Zwecken zugeführt.

7.3 § 34 *Inkrafttreten*

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Dezember 2004 beschlossen.

Sie tritt von diesem Tage an in Kraft.